

# **Tätigkeitsbericht**

**der**

***EdW* Entschädigungseinrichtung der  
Wertpapierhandelsunternehmen**

**für das Jahr 2010**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>1.1 Hintergrund und Bedeutung der Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU) und in der Bundesrepublik Deutschland</b> .....	<b>4</b>
<b>1.2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG)</b> .....	<b>5</b>
<b>1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)</b> .....	<b>6</b>
<b>1.3.1 Aufgaben</b> .....	<b>6</b>
1.3.1.1 Entschädigungszahlungen.....	6
1.3.1.2 Beitragserhebungen .....	6
1.3.1.3 Anhörung gem. § 32 Abs. 3 KWG .....	7
1.3.1.4 Prüfung der Institute nach § 9 EAEG .....	7
<b>1.3.2 Prüfung der EdW</b> .....	<b>7</b>
<b>1.3.3 EdW-Beitragsverordnung - EdWBeitrV</b> .....	<b>8</b>
<b>1.3.4 Entschädigungsfälle</b> .....	<b>10</b>
<b>1.3.5 Personal der EdW</b> (siehe auch Organigramm im Anhang – Anlage 3) .....	<b>11</b>
<b>2. Zugeordnete Wertpapierhandelsunternehmen</b> .....	<b>12</b>
<b>2.1 Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen</b> .....	<b>12</b>
<b>2.2 Anzahl der im Jahr 2010 der EdW zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen</b> .....	<b>12</b>
<b>3. Beitragserhebung</b> .....	<b>13</b>
<b>3.1 Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen</b> .....	<b>13</b>
3.1.1 Erhebung des Jahresbeitrages 2010 .....	13
3.1.2 Einmalige Zahlungen.....	13
3.1.3 Beitragserhebung der Vorjahre.....	13
3.1.4 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen .....	14
<b>3.2 Sonderzahlungserhebung 2010</b> .....	<b>14</b>
3.2.1 Anhörung der Institute .....	14
3.2.2 Erhebung einer Sonderzahlung .....	15
<b>4. Entschädigungsfälle</b> .....	<b>17</b>
<b>4.1 Übersicht</b> .....	<b>17</b>
<b>4.2 Promedium Asset Management GmbH (Promedium)</b> .....	<b>18</b>
<b>4.3 Drexel Management GmbH (Drexel)</b> .....	<b>18</b>
<b>4.4 Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix)</b> .....	<b>19</b>
4.4.1 Bearbeitungsstand .....	19
4.4.2 Finanzierung.....	20
4.4.3 Klagen in Sachen Phoenix.....	21

<b>5. Sonstige Tätigkeiten</b> .....	<b>23</b>
<b>5.1 Anfertigung von Berichten, Stellungnahmen und Statistiken</b> .....	<b>23</b>
<b>5.2 Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	<b>24</b>
<b>5.2.1 Internetauftritt</b> .....	<b>24</b>
<b>5.2.2 Auskunftsmangement</b> .....	<b>25</b>
5.2.2.1 Voraussetzungen und Maßnahmen .....	25
5.2.2.2 Auskünfte an Anleger .....	25
5.2.2.3 Auskünfte an WPHU .....	26
5.2.2.4 Auskünfte an Verbände .....	26
5.2.2.5 Auskünfte an andere Entschädigungseinrichtungen .....	26
5.2.2.6 Pressearbeit.....	26
<b>Anhang</b>	
<b>Anlage 1:</b>	<b>Der EdW zugeordnete Institute</b> .....
	<b>27</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>EdW – Beitragssystematik</b> .....
	<b>28</b>
	<b>Anlage 2.1 Kreditinstitute</b> .....
	<b>28</b>
	<b>Anlage 2.2 Finanzdienstleistungsinstitute</b> .....
	<b>29</b>
	<b>Anlage 2.3 Kapitalanlagegesellschaften</b> .....
	<b>30</b>
<b>Anlage 3:</b>	<b>Organigramm der EdW</b> .....
	<b>31</b>

# 1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

## 1.1 Hintergrund und Bedeutung der Anlegerentschädigung in der Europäischen Union (EU) und in der Bundesrepublik Deutschland

Anleger, die in Europa Wertpapierdienstleistungen in Anspruch nehmen, sind seit 1997 durch die Richtlinie über die Entschädigung der Anleger (Richtlinie 97/9/EG) geschützt. Diese Richtlinie gewährleistet eine Entschädigung in Fällen, in denen ein Wertpapierhandelsunternehmen (im Folgenden als WPHU oder Institut bezeichnet) nicht in der Lage ist, einem Anleger die ihm gehörenden Vermögenswerte zurückzugeben. Eine solche Situation kann beispielsweise aufgrund von Betrug oder Fahrlässigkeit eines Unternehmens oder aufgrund des Versagens oder fehlerhaften Funktionierens der unternehmensinternen Systeme eintreten. Anlagerisiken als solche werden nicht abgesichert. Derzeit bestehen in den 27 EU-Mitgliedstaaten 39 verschiedene Anlegerentschädigungssysteme.

Das deutsche Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG, siehe Kapitel 1.2) dient der Gewährung eines auf EU-Ebene harmonisierten Mindestschutzes von Anlegern und Einlegern, um den Banken- und Finanzdienstleistungsmarkt zu stabilisieren.

Die Anlegerentschädigung soll darüber hinaus zur Vereinheitlichung der Entschädigungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten beitragen, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr mit Wertpapiergeschäften zu erleichtern und Wettbewerbsbeschränkungen abzubauen, das Vertrauen in das Finanzsystem zu stärken und den Banken- und Finanzdienstleistungssektor zu stabilisieren.

Die Anlegerentschädigung hat zudem eine erhebliche sozialpolitische Funktion, da die vom EAEG erfassten Wertpapiergeschäfte in immer stärkerem Maße von Angehörigen breiter Bevölkerungsschichten in Anspruch genommen werden, die ihr Sparvermögen nicht mehr nur auf Sparkonten anlegen, sondern auch in Finanzinstrumente investieren.

Die positive psychologische und zugleich stabilisierende Wirkung der Anlegerentschädigung kommt allen WPHU unabhängig von ihrer Struktur und Größe zugute, also auch solchen, bei denen etwa aufgrund der Kundenstruktur oder des tatsächlichen Geschäftsgegenstandes die Gefahr finanzieller Schwierigkeiten (Entschädigungsfall) gering zu sein scheint.

## 1.2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG)

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ist in dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom 16.07.1998 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 09.12.2010 (BGBl. I S. 1900), verankert. Hierdurch sind die in § 1 EAEG definierten Institute verpflichtet, einer Entschädigungseinrichtung anzugehören.

In der Bundesrepublik Deutschland existieren jeweils getrennte Entschädigungseinrichtungen, zum einen für die Gruppe der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 EAEG) und zum anderen für die Gruppe der anderen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EAEG).

Die Entschädigungseinrichtungen für die privatrechtlichen und für die öffentlich-rechtlichen Einlagenkreditinstitute sind als beliehene Einrichtungen auf der Grundlage von § 7 EAEG dem Bundesverband deutscher Banken bzw. dem Bundesverband öffentlicher Banken zugewiesen. Es handelt sich hierbei um die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und um die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ).

Gemäß § 6 Abs. 1 EAEG ist die Entschädigungseinrichtung für andere Institute, die **Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)**, als nicht rechtsfähiges Sondervermögen bei der KfW errichtet worden.

Nach § 6 Abs. 4 EAEG unterliegen alle Entschädigungseinrichtungen der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Durch das Gesetz zur Änderung des EAEG vom 25.06.2009 wurden die Regelungen über die Finanzierung der Entschädigungseinrichtungen neu ausgestaltet. Die überarbeiteten Vorschriften umfassen Bestimmungen zur Festlegung von zu leistenden Sonderbeiträgen, zur Aufnahme von Krediten, zur Erhebung von Sonderzahlungen, die in Zusammenhang mit Krediten zu leisten sind, sowie zur Festlegung des Kreises der zahlungspflichtigen Institute.

Das Gesetz sieht vor, die Beitragsbemessung am spezifischen Risiko und am potenziellen Schadensumfang der jeweiligen Institute auszurichten (risikoorientiertes Beitragssystem). Das Nähere über die Beitragszahlungen zur EdW ist in der Verordnung über die Beiträge zur EdW (EdWBeitrV) geregelt (siehe Kapitel 1.3.3).

## **1.3 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)**

### **1.3.1 Aufgaben**

#### 1.3.1.1 Entschädigungszahlungen

Die EdW gewährt insbesondere privaten (Klein)Anlegern einen Mindestschutz vor einem möglichen Verlust ihrer Ansprüche aus Wertpapiergeschäften.

Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des EAEG, wenn ein zugeordnetes WPHU in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die BaFin fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger.

Die Höhe der Entschädigung beträgt pro Anleger 90% seiner Forderungen aus Wertpapiergeschäften (maximal 20.000 EUR) gegen das betroffene WPHU. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 EAEG geregelt.

Näheres zu den Entschädigungsfällen siehe Kapitel 1.3.4 und zur Entschädigungsfallbearbeitung unter Kapitel 4.

#### 1.3.1.2 Beitragserhebungen

Die Gelder für die Durchführung von Entschädigungen werden durch Beiträge der zugeordneten WPHU erbracht (§ 8 Abs. 1 EAEG).

Die EdW erhebt Jahresbeiträge und einmalige Zahlungen sowie im Bedarfsfall Sonderbeiträge und/oder Sonderzahlungen. Diese Mittel werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 EAEG in einem Fonds angelegt, aus welchem die EdW ebenfalls ihre Verwaltungskosten deckt.

Näheres zur Beitragserhebung siehe Kapitel 1.3.3 und Kapitel 3.

#### 1.3.1.3 Anhörung gem. § 32 Abs. 3 KWG

Die EdW wird von der BaFin zu den Erlaubnis-Anträgen von WPHU nach § 32 KWG angehört. Dazu erhält die EdW Einsicht in die Anträge und prüft, inwieweit die Gefahr des Eintritts eines möglichen Entschädigungsfalls bei einer Erlaubniserteilung gegeben sein könnte. In 2010 hat die EdW 88 Anträge auf Erlaubniserteilung geprüft und die BaFin über das Prüfungsergebnis schriftlich informiert.

#### 1.3.1.4 Prüfung der Institute nach § 9 EAEG

Die EdW soll gemäß § 9 Abs. 1 EAEG zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls regelmäßig und bei gegebenem Anlass Prüfungen der ihr zugeordneten Institute vornehmen. Auf Grundlage der am 17.11.2009 von der BaFin genehmigten Prüfungsrichtlinien gemäß § 9 Abs. 5 EAEG wurden bis Anfang 2011 gemeinsam mit der BaFin sowie der Deutschen Bundesbank, die gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 EAEG die Prüfungen für die EdW durchführt, die Einzelheiten für die zukünftige Prüfungstätigkeit abgestimmt.

Seit März 2010 wurden insgesamt 32 Prüfungen durchgeführt. Vereinzelt wurde durch die Prüfer festgestellt, dass aufgrund fehlerhafter oder fehlender Vermögensverwaltungsverträge oder Bankvollmachten die Befugnis, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden konnte und demzufolge die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles als erhöht anzusehen sei. Daneben stellten die Prüfer gelegentlich weitere Sachverhalte fest, die zu der Einschätzung einer Gefährdungserhöhung führten. In den Fällen, in denen nach Ansicht der EdW aufgrund der Prüfungsergebnisse aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch die BaFin erforderlich sein könnten, wurde der Dialog mit der BaFin gesucht, die die Prüfungsberichte von der Deutschen Bundesbank zeitgleich mit der EdW erhält.

### **1.3.2 Prüfung der EdW**

Nach Ablauf eines Kalenderjahres hat die EdW gemäß § 10 Abs. 1 EAEG einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung seiner Vollständigkeit und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Der Geschäftsbericht der EdW enthält insbesondere Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen der Entschädigungseinrichtung. Er ist bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank einzureichen (§ 10 Abs. 2 EAEG).

### 1.3.3 EdW-Beitragsverordnung - EdWBeitrV

Die gesetzlichen Vorgaben werden in einer Beitragsverordnung umgesetzt (§ 8 Abs. 8 EAEG).

Die Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW wurde am 19.08.1999 (BGBl. I S. 1891) erlassen und durch die erste Verordnung vom 07.09.2000, die zweite Verordnung vom 05.06.2003, die dritte Verordnung vom 26.08.2008 sowie die vierte Verordnung vom 17.08.2009 (BGBl. I S. 2881, EdWBeitrV) geändert.

Die EdWBeitrV berücksichtigt bei der Bemessung von Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen den Erlaubnisumfang der zugeordneten WPHU sowie deren Befugnisse im Hinblick auf das unterschiedlich hohe Risiko, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte. Die Beitragssätze sind risikoorientiert gestaffelt.

Die vierte Änderungsverordnung setzt die in 2009 geänderten gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf das Beitragsverfahren und die Beitragshöhe um und konkretisiert sie, indem risikoorientierte Zuschlags- und Abzugsmöglichkeiten eingeführt wurden.

Die Einstufung der WPHU in Beitragsgruppen ist in den Übersichten im Anhang zu diesem Bericht als Anlagen 2.1 bis 2.3 zusammengestellt. Anlage 1 zeigt eine Übersicht über die Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen der WPHU nach dem KWG.

Dem Jahresbeitrag liegen Beitragssätze von 1,23%, 2,46%, 3,85% bzw. 7,7% der Bruttoprovisionserträge bzw. Bruttoerträge aus Finanzgeschäften als Bemessung zugrunde. Der maximale Jahresbeitrag ist auf 10% des Jahresüberschusses begrenzt.

Die einmalige Zahlung (§ 3 EdWBeitrV) wird im Jahr der Zuordnung eines WPHU zur EdW erhoben und beträgt gemäß § 4 EdWBeitrV je nach Erlaubnisumfang und den Befugnissen entweder 0,35% oder 3,5% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2 KWG.

Der Jahresmindestbeitrag beträgt 1.050 EUR für Institute, die keinen Zugriff auf Kundengelder/-wertpapiere haben und 2.100 EUR für Institute mit der Befugnis, auf Kundengelder/-wertpapiere zuzugreifen.

Der Mindestbeitrag zur einmaligen Zahlung ist risikoorientiert gestaffelt (300 EUR, 2.555 EUR, 4.375 EUR, 25.550 EUR).



Die Erträge für die Bemessung der Jahresbeiträge können nach § 2 EdWBeitrV reduziert werden, wenn das WPHU dies fristgemäß beantragt und die Angaben von einem Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigen lässt.

Es kann ein Abschlag vom Jahresbeitrag gewährt werden, wenn das WPHU eine Vertrauensschadensversicherung nach den Bestimmungen des § 2d EdWBeitrV fristgerecht nachweist.

Ein Kundenstrukturzuschlag nach § 2c EdWBeitrV wird erstmals für das am 30.09.2010 endende Abrechnungsjahr - gestaffelt nach 10%, 15% bzw. 20% auf den Jahresbeitrag - erhoben, wenn das WPHU mehr als 1.000, 5.000 bzw. 10.000 grundsätzlich entschädigungsberechtigte Kunden hat.

Die EdW ist nach § 5 Abs. 4 EAEG verpflichtet, Anleger in einem Entschädigungsfall innerhalb von drei Monaten zu entschädigen, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der angemeldeten Ansprüche festgestellt hat. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der BaFin um bis zu drei Monate verlängert werden. Stehen der EdW nicht ausreichend Mittel zur Entschädigung zur Verfügung, hat sie Sonderbeiträge zu erheben und/oder Kredite aufzunehmen. Die Erhebung von Sonderbeiträgen oder eine Kreditaufnahme erfolgen, wenn ein Finanzbedarf besteht. Für die Zinszahlungen und die Tilgung von Krediten kann die EdW mit Zustimmung der BaFin angemessene Sonderzahlungen von den Instituten verlangen.

Die Regelungen zu den Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen auf Grundlage des § 8 EAEG sind in §§ 5 bis 5b EdWBeitrV strukturiert.

Durch die Begrenzung des Jahresbeitrages auf maximal 10% des Jahresüberschusses wird die Belastungsgrenze eines jeden Instituts gewahrt. Sonderbeiträge dürfen nach § 8 Abs. 6 Satz 5 EAEG maximal das Fünffache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrages betragen. § 8 Abs. 6 Satz 6 EAEG gewährleistet, dass solche Belastungsspitzen nicht dauerhaft erhoben werden und die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird. § 5 Abs. 2 EdWBeitrV reduziert die Gesamtbelastung eines Instituts mit dem Jahresbeitrag und gegebenenfalls der einmaligen Zahlung sowie Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen zusätzlich auf ein angemessenes Maß von maximal 45% des Jahresüberschusses (Belastungsobergrenze).

In 2010 ist eine Sonderzahlung zur Erbringung des Kapitaldienstes der ersten Rate des Darlehens des Bundes an die EdW zur Finanzierung der Teilentschädigungen im Fall Phoenix erhoben worden (siehe Kapitel 3.2).

#### **1.3.4 Entschädigungsfälle**

Die BaFin hat nach § 1 Abs. 5 EAEG den Entschädigungsfall bei einem WPHU festzustellen, wenn ein WPHU aus Gründen, die mit seiner finanziellen Lage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Weiterhin wird im § 5 Abs. 1 EAEG geregelt, dass der Entschädigungsfall auch festzustellen ist, wenn ein Moratorium angeordnet wurde und länger als sechs Wochen andauert.

Die Höhe und der Umfang des Entschädigungsanspruchs richten sich gemäß § 4 EAEG nach den Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Der Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90% dieser Verbindlichkeiten in Währung der EU-Mitgliedsstaaten oder Euro und maximal 20.000 EUR pro Gläubiger. Schadenersatzansprüche z.B. aus Beratungsfehlern bzw. Kursverluste sind nicht gedeckt.

Seit Errichtung der EdW bis zur Berichterstellung wurden 18 Entschädigungsfälle festgestellt, davon sind 15 Verfahren abgeschlossen. Am 24.02.2009 wurde der Entschädigungsfall bei der Promedium Asset Management GmbH festgestellt. Gegen die Feststellung des Entschädigungsfalls Drexel Management GmbH hatte die EdW am 04.05.2000 Widerspruch eingelegt, welcher durch die BaFin am 10.02.2010 abgewiesen wurde. Weiterhin befindet sich der Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH mit rund 30.000 Anlegern in Bearbeitung. Per 31.12.2010 wurden in allen Entschädigungsfällen insgesamt 26.690 Entscheidungen über Entschädigungsansprüche getroffen und insgesamt rund 118.000 TEUR an Entschädigungen geleistet. Näheres hierzu unter Kapitel 4.

Die EdW verfügt nicht über ausreichend eigene Mittel, um im Fall Phoenix die Entschädigungen an die Anleger zu zahlen. Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF), gewährte deshalb am 18./19.12.2008 der EdW ein Darlehen über 128.000 TEUR zur Finanzierung der Teilentschädigungen.

Zur Finanzierung der weiteren Entschädigungen nach dem BGH-Urteil vom 10.02.2011 zu den Aussonderungsrechten gewährte der Bund am 11./18.04.2011 ein weiteres Darlehen über 141.000 TEUR. Näheres hierzu unter Kapitel 4.

### **1.3.5 Personal der EdW** (siehe auch Organigramm im Anhang – Anlage 3)

Aktuell sind 29 Mitarbeiter/Innen, inklusive Leitung und Sekretariat/Support, direkt mit der Bearbeitung von Entschädigungsfällen, der Beitragserhebung sowie mit weiteren Tätigkeiten, wie z.B. den Anhörungen bei den Erlaubniserteilungen, den Prüfungen der WPHU und der Bearbeitung allgemeiner Anfragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 5, sonstige Tätigkeiten), beschäftigt. Hinzu kommt die personelle Unterstützung durch die KfW für übliche, erforderliche Dienstleistungen der Bereiche Recht, Rechnungswesen, Personal, IT (Entwicklung und Pflege des EDV-Systems) und der allgemeinen Verwaltung. Unter den Leistungen der allgemeinen Verwaltung sind insbesondere die Bereitstellung und der Service für die Büroflächen, die Büro- und Technikausstattung, die Archivbereitstellung, die Hausverwaltung einschließlich Sicherheitsservice und Hausreinigung, Postservices und Bürokommunikation subsumiert. Ebenso nimmt die EdW besonders wegen der zahlreichen ausländischen Anspruchsteller im Entschädigungsfall Phoenix (siehe auch Kapitel 5.2.2.2) auch Übersetzungsdienstleistungen der KfW in Anspruch. Auf Grund der zahlreichen Klagen gegen die EdW in Sachen Phoenix wurden die Dienstleistungen der Abteilung Recht in 2010 in konstant hohem Maß in Anspruch genommen. Ebenso blieb mit der fortlaufenden Auszahlung von Entschädigungen im Fall Phoenix die Inanspruchnahme des Rechnungswesens hoch. Insgesamt werden für die EdW Dienstleistungen von zeitweise bis zu zehn weiteren Mitarbeiter/Innen aus anderen Abteilungen erbracht, so dass die EdW bis zu 39 Mitarbeiter/Innen für die Erfüllung ihrer Aufgaben einsetzt.

## **2. Zugeordnete Wertpapierhandelsunternehmen**

### **2.1 Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen**

Beitragspflichtig bei der EdW sind folgende WPHU bzw. Institute:

Kreditinstitute, die keine Einlagenkreditinstitute sind, sowie Finanzdienstleistungsinstitute und Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 EAEG (siehe auch Übersicht über die der EdW zugeordneten Institute im Anhang Anlage 1).

Die EdW unterteilt die ihr zugeordneten WPHU nach Art und Umfang der Erlaubnis und ordnet sie den entsprechenden Beitragsgruppen gemäß EdWBeitrV zu (siehe Anhang, Anlagen 2.1 bis 2.3).

### **2.2 Anzahl der im Jahr 2010 der EdW zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen**

Zum 28.02.2011 waren rückwirkend per 31.12.2010 797 WPHU der EdW zugeordnet (Vorjahr 792 zum Stichtag 31.12.2009, weitere sechs im 1. Quartal 2010 rückwirkend). In 2010 sind insgesamt 45 WPHU aus der EdW ausgeschieden. 32 davon haben ihre Erlaubnis zurückgegeben, sieben fusionierten, fünf wurden insolvent, ein WPHU änderte seine Rechtsform in eine GmbH. Neu zugeordnet wurden 56 WPHU, davon eine Wertpapierhandelsbank und 55 Finanzdienstleistungsinstitute des Typs F bzw. EF (Anlage- und Abschlussvermittler, Anlageberater und Finanzportfolioverwalter ohne Zugriff auf Kundengelder/-wertpapiere). Die Gruppe F stellt mit 413 WPHU den zahlenmäßig größten Anteil am Gesamtbestand. Näheres zur Verteilung der Institutstypen ist der EdW-Beitragssystematik im Anhang - Anlagen 2.1 bis 2.3 - zu entnehmen.

### **3. Beitragserhebung**

#### **3.1 Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen**

##### **3.1.1 Erhebung des Jahresbeitrages 2010**

Die EdW konnte mit der Erhebung der Jahresbeiträge erst im Herbst 2010 - nach der zuvor durchgeführten Sonderzahlungserhebung (siehe Kapitel 3.2) - beginnen, so dass sich die Jahresbeitragsenerhebung 2010 noch in das erste Quartal 2011 erstreckte, aber nunmehr abgeschlossen ist.

Die EdW erließ Jahresbeitragsbescheide an 781 beitragspflichtige WPHU (Vorjahr 782).

Das festgesetzte Jahresbeitragsvolumen 2010 beträgt rund 7.300 TEUR (Vorjahr rund 7.600 TEUR).

Gegen die erlassenen Bescheide zu den Jahresbeiträgen 2010 legten 169 WPHU Widerspruch ein (Vorjahr 225).

##### **3.1.2 Einmalige Zahlungen**

Zur Erhebung der einmaligen Zahlung wurden in 2010 insgesamt 53 Bescheide erlassen. 36 Bescheide über rund 48 TEUR richteten sich an Institute, die 2010 eine Erlaubnis erhalten hatten. Die verbleibenden 17 Bescheide ergingen an Institute, die der EdW bereits früher zugeordnet waren, davon eins in 2008 und 16 in 2009. Es handelt sich hierbei überwiegend um Institute, bei denen das Erlaubnisverfahren im Zusammenhang mit § 64i KWG zeitlich aufwändig war, bzw. die die erlaubnispflichtigen Geschäfte erst verzögert aufgenommen und damit eine Eröffnungsbilanz auch erst in 2010 vorlegen konnten.

##### **3.1.3 Beitragserhebung der Vorjahre**

Die Bescheiderstellung zur Jahresbeitragsenerhebung 2009 wurde in 2010 vollständig abgeschlossen. Die Korrektur und Beitreibung der Jahresbeiträge 1999 bis 2009 sowie des Erstbeitrages 1998 wurde in geeigneter Weise durchgeführt. Dies betraf überwiegend Bescheide, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, sowie Beiträge, die trotz Vollstreckungsmaßnahmen bisher nicht beigetrieben werden konnten.

### **3.1.4 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen**

Zum 31.12.2010 waren vor dem Verwaltungsgericht Berlin 67 Gerichtsverfahren (Vorjahr 50) von insgesamt 50 WPHU gegen Beitragsbescheide der EdW anhängig.

Die Klagen der WPHU richten sich gegen deren Zuordnung zur EdW, gegen Bescheide auf Grundlage der Beitragsverordnung oder deren einzelne Bestimmungen.

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass die Verwaltungsgerichte die Erhebung der Jahresbeiträge und einmaligen Zahlungen in zahlreichen Entscheidungen unter Berücksichtigung der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Sonderabgaben für rechtmäßig erklärt haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Grundsatzurteil vom 21.04.2004 (BVerwG 6 C 20.03) die Rechtmäßigkeit dieser Beitragserhebung bestätigt.

Gegen dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hatte ein WPHU Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24.11.2009 (2 BvR 1387/04) die Beschwerde zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht beurteilte, dass die Jahresbeiträge zur EdW dem Sachzweck der Anlegerentschädigung dienlich sind und die zugeordneten Institute als eine homogene Gruppe die Finanzierungsverantwortung zu tragen haben.

## **3.2 Sonderzahlungserhebung 2010**

### **3.2.1 Anhörung der Institute**

Im Juni 2010 führte die EdW eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG zur geplanten Erhebung einer Sonderzahlung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 EAEG i.V.m. § 5 EdWBeitrV durch.

Den Instituten wurde die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die vorgesehene Sonderzahlungserhebung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Institute und Verbände kündigten Widerstände gegen die Sonderzahlungserhebung an.

### 3.2.2 Erhebung einer Sonderzahlung

Mit Bescheiden vom 30.08.2010 wurde eine Sonderzahlung zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens Phoenix Kapitaldienst GmbH erhoben.

Zur Finanzierung von (Teil-) Entschädigungszahlungen im Entschädigungsverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH hat die EdW mit der Bundesrepublik Deutschland am 18./19.12.2008 einen Darlehensvertrag in Höhe von 128.000 TEUR abgeschlossen. Die Darlehensmittel wurden bis zum 30.08.2010 in 18 Tranchen in Höhe von insgesamt rund 81.900 TEUR abgerufen. Für die abgerufenen Mittel sind Zinsen in Höhe des jeweils gültigen Refinanzierungszinssatzes des Bundes zu zahlen.

Vertragsgemäß wird das Darlehen in fünf jährlichen Raten in Höhe von 25.600 TEUR getilgt, erstmalig am 30.09.2010. Ebenfalls wurde per 30.09.2010 erstmalig eine Zinszahlung für die bis dahin abgerufenen Darlehensmittel in Höhe von rund 1.400 TEUR fällig. Aufgrund der fälligen Kreditleistungen hatte die EdW zum 30.09.2010 einen Finanzbedarf von rund 27.000 TEUR, der gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 EAEG durch Sonderzahlungen zu decken war.

Die EdW konnte den Finanzbedarf nicht aus ihrem verfügbaren Vermögen abdecken.

Die Höhe der von den zahlungspflichtigen Instituten zu leistenden Sonderzahlungen ergibt sich aus § 8 Abs. 6 EAEG. Danach bemisst sich die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung nach dem Verhältnis des zuletzt fälligen vollen Jahresbeitrags oder der einmaligen Zahlung oder eines fiktiven Jahresbeitrags des einzelnen Instituts zur Gesamtsumme der Jahresbeiträge, der einmaligen Zahlungen und der fiktiven Jahresbeiträge aller sonderzahlungspflichtigen Institute.

Die EdW hatte die Sonderzahlungserhebung im Verlauf der 35. KW 2010 durchgeführt und vollständig abgeschlossen. 797 Institute waren sonderzahlungspflichtig. Das festgesetzte Sonderzahlungsvolumen betrug rund 20.200 TEUR.

Die EdW erließ 460 Bescheide über eine Sonderzahlung, wovon 353 Institute eine Sonderzahlung in voller Höhe zu leisten hatten und bei 107 Instituten die Sonderzahlung durch den Jahresüberschuss zu deckeln war.

Bei 337 Instituten konnte auf Grund eines Fehlbetrages, eines sehr geringen Überschusses oder der bereits durch den Jahresbeitrag 2009 oder die einmalige Zahlung erreichten Belastungsobergrenze von 45% des Jahresüberschusses keine Sonderzahlung erhoben

werden. Die entsprechenden Bescheide enthielten daher keine Forderung einer Sonderzahlung.

Die Vorgehensweise zur Sonderzahlungserhebung hatten BMF/BaFin/EdW im Vorfeld abgestimmt. Das Verfahren wurde im Allgemeinen hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes und der vorangegangenen Anhörung, als auch in konkreten Einzelfragen zu verschiedenen Punkten koordiniert.

Die WPHU legten in der Mehrzahl Rechtsmittel gegen den Sonderzahlungsbescheid ein. Zum 31.12.2010 lagen der EdW 362 Widersprüche vor, von denen 285 zusätzlich mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Bescheide nach § 80 Abs. 4 VwGO versehen waren.

Die EdW konnte daher lediglich Zahlungseingänge in Höhe von rund 2.100 TEUR verzeichnen.

Zur Vermeidung von „Massenverfahren“ vor dem Verwaltungsgericht Berlin wurde zwischen den Instituten/Verbänden und der EdW/BaFin vereinbart, Musterverfahren durchzuführen. In drei vorgesehenen Musterverfahren hat die BaFin im Januar 2011 die Anträge nach § 80 Abs. 4 VwGO zum Bescheid über die Sonderzahlung vom 30.08.2010 abgewiesen. Die beteiligten drei Institute stellten daraufhin einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin. Die EdW signalisierte den übrigen involvierten Instituten schriftlich, dass sie bis zu einer Entscheidung des Gerichtes in diesen Fällen in sämtlichen anhängigen Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 4 VwGO – auch, wenn gegebenenfalls von der BaFin zwischenzeitlich weitere Anträge auf Aussetzung der Vollziehung abgewiesen werden – von einer Vollstreckung der Sonderzahlungsbeiträge absehen wird.

Mit einer Entscheidung in den drei anhängigen Musterverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO rechnet die EdW noch im Sommer 2011.



## 4. Entschädigungsfälle

### 4.1 Übersicht

Bis zur Berichterstellung hatte die BaFin 18 Entschädigungsfälle festgestellt. Davon sind bislang insgesamt 15 Entschädigungsfälle abschließend bearbeitet.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand im Einzelnen:

<b>Entschädigungsfall / WPHU</b>	<b>Feststellung des Entschädigungsfalles</b>	<b>Bearbeitungsstatus der Entschädigungsprüfung</b>
Currency & Commodity Broker GmbH (CCB GmbH)	22.01.1999	abgeschlossen
IBB Ges. für Vermittlung von int. Termingeschäften (IBB GmbH)	27.12.1999	abgeschlossen
Drexel Management GmbH	13.04.2000	ab 2010 in Bearbeitung
V-O-B Handelsges. mbH	02.10.2000	abgeschlossen
BfK GmbH Vermittlung von Börsenoptionen	03.08.2001	abgeschlossen
EuroPacific Securities Service GmbH & Co. KG (EuPac KG)	25.08.2000	abgeschlossen
Future Securities AG	31.08.2001	abgeschlossen
Eventus Ges. für Vermittlung von Finanzanlagen u. Wertsicherungen mbH (Eventus GmbH)	13.06.2001	abgeschlossen
ERGON Börsengeschäfte-Vermittlungs (Ergon) GmbH	11.10.2001	abgeschlossen
BAV Aktienhandel für Spezialwerte und Bayerische Emittenten (BAV GmbH)	05.11.2001	abgeschlossen
CIL Effekten-Vermittlung und Terminhandelsges. mbH	04.02.2002	abgeschlossen
Büttner GmbH Anlageberatung und Vermögensverwaltung	06.05.2002	abgeschlossen
AHAG Wertpapierhandelsbank AG	25.07.2002	abgeschlossen
DBH Brokerhaus AG	04.08.2002	abgeschlossen
D & P Wertpapierberatung GmbH & Co. KG	14.10.2002	abgeschlossen
Guthmann & Roth AG	30.10.2002	abgeschlossen
Phoenix Kapitaldienst GmbH	15.03.2005	in Bearbeitung
Promedium Asset Management GmbH	17.02.2009	in Bearbeitung

Per 31.12.2010 wurden in den Entschädigungsfällen 2.618 Entscheidungen über Entschädigungsansprüche getroffen und insgesamt rund 13.300 TEUR an Entschädigungen geleistet (ohne Phoenix Kapitaldienst GmbH).

Aktuell befinden sich die Entschädigungsfälle Promedium Asset Management GmbH (Promedium), Drexel Management GmbH (Drexel) sowie Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix) in Bearbeitung.

#### **4.2 Promedium Asset Management GmbH (Promedium)**

Am 17.02.2009 stellte die BaFin den Entschädigungsfall bei der Promedium fest. Es handelte sich bei dem WPHU um ein Finanzdienstleistungsinstitut des Typs F, das keine Befugnis hatte, auf Kundengelder oder -wertpapiere zuzugreifen. Die Gesellschaft hat unerlaubt Kundengelder entgegengenommen und diese für eigene Belange verwendet. Die EdW ermittelte fünf Anleger, von denen bislang vier Ansprüche bei der EdW angemeldet haben. Zwei Anleger konnten in 2009, einer in 2010 entschädigt werden, ein Anleger hat seine Schadensmeldung zurückgezogen und der fünfte Anleger hat sich trotz eines Anschreibens seitens der EdW bisher nicht gemeldet.

#### **4.3 Drexel Management GmbH (Drexel)**

Die BaFin stellte den Entschädigungsfall am 04.05.2000 fest. Es handelte sich bei dem WPHU um ein Finanzdienstleistungsinstitut des Typs F, das keine Befugnis hatte, auf Kundengelder oder -wertpapiere zuzugreifen. Die EdW legte bei der BaFin Widerspruch gegen die Feststellung des Entschädigungsfalles ein, weil nach den vorliegenden Unterlagen keine Verbindlichkeiten der Drexel aus Wertpapiergeschäften festzustellen waren. Der gleichzeitig beantragten Aussetzung der Vollziehung wurde stattgegeben. Am 10.02.2010 wies die BaFin den Widerspruch zurück und hob die Aussetzung auf. Die EdW hat bislang 173 ermittelte Anleger angeschrieben, damit diese Ansprüche anmelden können. Zum 28.02.2011 haben 52 Anleger eine Schadensmeldung eingereicht, einer konnte postalisch nicht erreicht werden und zwölf weitere haben auf mögliche Ansprüche verzichtet. Die EdW hat die Kundenakten der Drexel von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf angefordert. Im weiteren Verfahren wird über möglicherweise bestehende Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu entscheiden sein. Bei derzeitigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass vermutlich ein geringer Anteil der Anleger eine Entschädigung erhalten wird.

## **4.4 Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix)**

### **4.4.1 Bearbeitungsstand**

Am 15.03.2005 wurde der Entschädigungsfall festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren rund 30.000 Anleger an dem „Phoenix Managed Account“ beteiligt. Bei der EdW gingen bis 28.02.2011 29.402 Anmeldungen von Entschädigungsansprüchen ein. Grundlage für die Ermittlung eines möglichen Entschädigungsanspruchs ist nach § 1 Abs. 4 sowie § 4 EAEG der Rückzahlungsanspruch des Anlegers gegenüber Phoenix am Tag der Feststellung des Entschädigungsfalls. Dazu wurde vom Insolvenzverwalter über das Vermögen der Phoenix und mit Unterstützung der EdW eine entsprechende Datenbank über den tatsächlichen Vertragsablauf der einzelnen Kundenkonten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Handelsergebnisse und einer Neuberechnung der Gebühren nach den AGB der Phoenix erstellt.

Die EdW hatte die Vorprüfungen zur Anspruchsberechtigung nach § 3 Abs. 2 EAEG sowie zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen in 2009 abgeschlossen. Bei der Prüfung der Schadensmeldungen muss die EdW regelmäßig die beim Insolvenzverwalter befindlichen Datenbestände und teilweise die Original-Kundenakten von Phoenix einsehen, um die von den Anlegern bei der EdW eingereichten Unterlagen zu ergänzen bzw. die Anmeldungen zu verifizieren (Amtsermittlung).

In 2010 hat die EdW die in 2009 begonnenen Teilentschädigungen unter Berücksichtigung möglicher Aussonderungsrechte in Form eines Sicherheitseinbehaltes fortgeführt. Dieser Sicherheitseinbehalt war in einem aufwändigen Verfahren ermittelt worden, wobei die unterschiedlichen von Anlegern in diversen Gerichtsverfahren zu den Aussonderungsrechten vorgetragenen Varianten der möglichen Verteilung des Aussonderungsgutes zu berücksichtigen waren.

Für das Teilentschädigungsverfahren hat die EdW die Anleger in der Reihenfolge des Eingangs der Schadensmeldung bei der EdW angeschrieben und eine Erklärung über geltend gemachte Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten angefordert. Dieses Vorgehen ist erforderlich um abzuklären, wer in der Zwischenzeit möglicherweise bereits Rückerstattungen seines Anspruchs von Dritten erhalten hat oder noch erwartet, die mit dem Entschädigungsanspruch zu verrechnen wären.

Zusätzlich wurden dabei die Personalien der Anleger geprüft und die aktuelle Bankverbindung erfragt.

Bis zum 28.02.2011 wurde über insgesamt 25.334 Ansprüche entschieden. Dabei konnten mehr als 750 Anleger die Maximalentschädigung und rund 23.400 eine Teilentschädigung erhalten.

In dem Feststellungsprozess des Insolvenzverwalters gegen den Phoenix-Gläubiger Citco, weil Citco die Aussonderung seines auf das Phoenix Managed Account eingezahlten Kapitals verlangte, hat der Bundesgerichtshof am 10.02.2011 ein Urteil verkündet (BGH IX ZR 49/10). Danach ist nunmehr rechtskräftig entschieden, dass bei Phoenix keine Aussonderungsrechte an den vom Insolvenzverwalter sichergestellten Vermögenswerten bestehen. Die EdW hat das weitere Vorgehen mit der BaFin und dem BMF abgestimmt. Seit April 2011 führt die EdW bereits die weiteren Entschädigungen unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichtshofes durch.

Nach bisherigem Kenntnisstand wird die von der EdW voraussichtlich zu leistende Gesamtentschädigung - bei Nichtberücksichtigung von Aussonderungsrechten - bei rund 269.000 TEUR liegen. Dazu gewährte der Bund der EdW mit Vertrag vom 11./18.04.2011 ein weiteres Darlehen über 141.000 TEUR.

#### **4.4.2 Finanzierung**

Auf Basis des Kredites über 128.000 TEUR wurden die für die Teil-Entschädigungsleistungen erforderlichen Mittel in Teilbeträgen auf Anforderung durch die EdW abgerufen. Für die in 2010 getroffenen Entscheidungen über Entschädigungsansprüche hat die EdW per 31.12.2010 (inkl. Abruf 05.01.2011) zehn Tranchen in Höhe von insgesamt rund 55.755 TEUR abgerufen. Insgesamt wurden somit seit Februar 2009 Entschädigungen in Höhe von 106.480 TEUR aus dem Kredit ausgezahlt.

Das Darlehen ist in fünf jährlichen Raten über jeweils 25.600 TEUR zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, beginnend ab 30.09.2010, zu tilgen. Dazu wird die EdW die eigenen Fondsmittel verwenden sowie Sonderzahlungen erheben.

Am 30.08.2010 hat die EdW eine Sonderzahlung für die zum 30.09.2010 fällige Kreditrate einschließlich Zinsen erhoben. Nähere Ausführungen hierzu unter Kapitel 3.2.

Für die Tilgung der zweiten Rate zum Kreditvertrag 18./19.12.2008 am 30.09.2011 stehen der EdW aus heutiger Sicht nicht genügend eigene Mittel zur Verfügung, so dass eine weitere Sonderzahlung im Sommer 2011 zu erheben sein wird.

Der Kreditvertrag vom 11./18.04.2011 über 141.000 TEUR zur Finanzierung der weiteren Entschädigungen nach dem BGH-Urteil zu den Aussonderungsrechten ist in sechs jährlichen

Raten ab dem 30.09.2015 zu tilgen. Damit beginnen die Tilgungen nach planmäßiger Rückführung des Darlehens vom 18./19.12.2008. Die Zinszahlungen beginnen am 30.09.2012.

#### **4.4.3 Klagen in Sachen Phoenix**

Auch in 2010 gingen weitere zivilrechtliche Klagen gegen die EdW ein. Insgesamt anhängig waren 664 Verfahren. Bis 28.02.2011 sind 76 Urteile zugunsten der EdW rechtskräftig geworden. 71 Klagen wurden von den Anlegern zurückgenommen. 508 Verfahren sind noch anhängig, davon 316 vor dem Land- bzw. Kammergericht Berlin. 25 Revisionen laufen vor dem Bundesgerichtshof.

Insgesamt wurden die Klagen überwiegend abgewiesen. In den Verfahren, die zugunsten der Kläger entschieden wurden, hat die EdW Berufung eingelegt. In 6 Verfahren hatte die EdW zur Weiterführung der Klageverfahren in 2010 Sicherheitsleistungen in Höhe von insgesamt 24 TEUR bei den Gerichten hinterlegen müssen.

Die von der EdW seit 2009 durchgeführte Teilentschädigungspraxis wegen der bislang ungeklärten Aussonderungsproblematik wurde weiterhin überwiegend von den Gerichten bestätigt, insbesondere vom höchsten Zivilgericht des Landes Berlin (Kammergericht) in seinem Urteil vom 25.01.2011 (9 U 140/10). Danach obliegt der EdW die ordnungsgemäße Prüfung und Feststellung des jeweiligen Entschädigungsanspruchs. Auf Grund der außerordentlichen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten im Fall Phoenix sind höchstrichterliche Klärungen abzuwarten. Die EdW ist nicht zum Erlass eines abschließenden Entschädigungsbescheids verpflichtet, soweit die Voraussetzungen für eine abschließende Prüfung und Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Aussonderungsrechte nicht vorliegen. Es liegt keine vorwerfbare Verfahrensverzögerung seitens der EdW vor. Das Gericht bestätigte, dass der aufgrund seiner Komplexität besondere Entschädigungsfall Phoenix sowohl organisatorisch als auch zeitlich angemessen von der EdW bearbeitet wird. Auch die von der EdW gewählte Reihenfolge der Anspruchsbearbeitung nach Datum des Eingangs der Schadensmeldung bei der EdW wurde bestätigt.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 23.11.2010 (BGH XI ZR 26/10) zur Musterklage über die Entschädigung von Scheingewinnen die Entschädigungspraxis der EdW bestätigt, dass Scheingewinne grundsätzlich nicht entschädigungsfähig sind.

Offen gelassen hat der Bundesgerichtshof die Frage, ob die EdW befugt ist, bei der Berechnung des entschädigungsfähigen Anspruchs auch die mit Phoenix vereinbarten Abzüge wegen Handelsverlusten und Verwaltungsgebühren bzw. Bestandsprovisionen zu berücksichtigen.

Insofern liegt eine für das Entschädigungsverfahren maßgebliche abschließende Rechtsprechung noch nicht vor. Dieser Themenkomplex wird in anderen bereits anhängigen Musterverfahren rechtskräftig und endgültig zu klären sein. Bis zu einer gerichtlichen Klärung der Rechtsfragen - voraussichtlich bis Herbst 2011 - wird die EdW ihre bisherige Entschädigungspraxis insoweit beibehalten.

Der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den Prozessen ist in jedem Fall sehr hoch.

## 5. Sonstige Tätigkeiten

### 5.1 Anfertigung von Berichten, Stellungnahmen und Statistiken

- **nach EAEG:**

Die EdW hat gemäß § 10 EAEG nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen.

- **für die BaFin und das Bundesministerium der Finanzen (BMF):**

Die EdW liefert monatlich eine Statistik an die BaFin zum Stand der Beitragserhebung, der Liquidität und der Bearbeitung der Entschädigungsfälle. Darüber hinaus unterstützte die EdW die BaFin und das BMF mit aktuellen Informationen und Statistiken zur Struktur der zugeordneten WPHU, Beitragserhebung und Anlegerentschädigung; dies insbesondere vor dem Hintergrund des Entwurfes der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/9/EG (siehe unten) sowie parlamentarischer Anfragen. Außerdem wurden im Entschädigungsfall Phoenix statistische Daten zum Verfahrensstand stets nachgefragt.

- **im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren:**

Die EdW musste in 2010 umfangreiche Auswertungen/Statistiken im Rahmen der anhängigen Prozesse anfertigen.

- **für die EU Kommission**

**(European Commission, securities markets, internal Market and services):**

Die EdW erhielt bereits ab 2009 Anfragen der Europäischen Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen, die jeweils einen umfangreichen Fragenkatalog beinhalteten. Die EdW nahm ausführlich schriftlich (in englischer Sprache) Stellung zu Themen wie zum Beispiel: Arten der zugeordneten WPHU und deren Dienstleistungen, Finanzierung des Systems, entschädigungsfähige Verbindlichkeiten von Instituten, praktische Handhabung und Abwicklung von Entschädigungsfällen, insbesondere des Entschädigungsfalls Phoenix.

Diese Initiative der EU ist das Ergebnis ausgiebiger, kontinuierlicher Dialoge und Beratungen mit allen wichtigen Interessengruppen, einschließlich Wertpapierregulierungsbehörden,

Marktteilnehmern, nationalen Anlegerentschädigungssystemen und Verbrauchern. Auf der Grundlage eines „Call for evidence“ wurden Konsultationen durchgeführt und die nationalen Anlegerentschädigungseinrichtungen zu einer Sitzung am 09.02.2010 nach Brüssel eingeladen, an der auch Vertreter der EdW teilnahmen.

Diese Anhörungen standen im Kontext eines von der EU-Kommission geplanten Maßnahmenpaketes zur Stärkung von Verbraucherschutz und Verbrauchervertrauen im Finanzdienstleistungssektor.

Mit Presseerklärung der EU-Kommission vom 12.07.2010 (Press Release IP/10/918, Date: 12/07/2010, <http://europa.eu/rapid>) wurden Änderungen der Richtlinie 97/9/EG vorgeschlagen, mit denen die Effizienz der Vorschriften zum Anlegerschutz erhöht, Wettbewerbsgleichheit hinsichtlich der Art der geschützten Finanzinstrumente hergestellt sowie eine ausreichende Finanzierung und das Vorhandensein der erforderlichen Regelungen für die Entschädigung der Anleger gewährleistet werden sollen.

Hierzu hatte die EdW in 2010, insbesondere gegenüber ihrer Aufsicht und dem Gesetzgeber, regelmäßig Stellungnahmen abzugeben (siehe oben). Diese Tätigkeit wird sich auch auf das Geschäftsjahr 2011 erstrecken.

## **5.2 Öffentlichkeitsarbeit**

### **5.2.1 Internetauftritt**

Die Internetseite der EdW ([www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de)) hat sich weiterhin sehr bewährt. In 2010 ist die Homepage um ein Verzeichnis der der EdW zugeordneten Institute erweitert worden.

Bei dieser - regelmäßig aktualisierten - Liste ist zu beachten, dass die Zuordnung zur EdW direkt von der dem Institut durch die BaFin erteilten Erlaubnis abhängt. Insbesondere wenn ein Institut die EdW nicht direkt - z.B. über eine Erlaubnisrückgabe - informiert, erhält die EdW gegebenenfalls nur mit zeitlicher Verzögerung Kenntnis über den aktuellen Erlaubnisumfang. Das auf der Homepage genannte Datum der letzten Aktualisierung gibt somit den Kenntnisstand der EdW wider. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste steht insoweit unter Vorbehalt. Regelmäßige Aktualisierungen einzelner Rubriken und ständige Updates zum Entschädigungsfall Phoenix halten die Interessenten laufend informiert. Bereits ergangene Gerichtsurteile zum Entschädigungsfall Phoenix wurden, sofern im Einzelfall sinnvoll, in anonymisierter Form auf die Homepage gestellt. Die intensive Nutzung der Internetseite entlastete die EdW-Mitarbeiter von Direktanfragen.



## 5.2.2 Auskunftsmanagement

### 5.2.2.1 Voraussetzungen und Maßnahmen

Die Mitarbeiter der EdW hatten in 2010 weiter ständige Auskunftsbegehren diverser Interessengruppen zu bewältigen, die sich in zahlreichen telefonischen sowie schriftlichen Anfragen per Brief, Telefax und Email niederschlugen.

Neben der EdW-Internetseite (siehe Kapitel 5.2.1) ist als weitere organisatorische Maßnahme eine Telefon-Hotline mit festen Servicezeiten eingerichtet, um insbesondere die nach wie vor sehr hohe Anzahl externer Anfragen zum Entschädigungsfall Phoenix zu kanalisieren. Eine statistische Auswertung eingegangener Anrufe auf der Hotline ergab für das vierte Quartal 2010 Folgendes:

Monat	Tage	Anzahl der Anrufe / Monat	Gesprächsdauer in Std. / Monat	Anrufe / Tag	Zeit in Std. / Tag
10/2010	21	496	rund 17,30	24	rund 0,82
11/2010	22	450	rund 18,60	20	rund 0,85
12/2010	21	633	rund 20,55	30	rund 0,98

### 5.2.2.2 Auskünfte an Anleger

Die Kontaktaufnahme von Kapitalanlegern im Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH bewegte sich in 2010 auf einem konstant hohen Niveau. Die EdW-Mitarbeiter geben über sämtliche Fragen Auskunft und beantworten die schriftlichen Anfragen zum Thema Phoenix, einschließlich der in englischer und französischer Sprache geführten Auslandskorrespondenz (bei Phoenix sind rund 4.000 ausländische Anleger aus rund 60 Nationen verzeichnet). Schriftliche Nachfragen zum Bearbeitungsstand, Einsprüche zu ergangenen Teilentscheidungen und sonstige Informationswünsche im Fall Phoenix umfassten in 2010 alleine rund 4.100 Antwortschreiben. Des Weiteren erreichten die EdW-Mailbox durchschnittlich wöchentlich 50 Emails zum Thema Phoenix, die in der Regel zeitnah beantwortet wurden.

Auch gingen Anfragen nach der Zugehörigkeit von Unternehmen zur EdW und zu deren Leistungen sowie Hinweise zu möglichen Entschädigungsfällen ein, die zur Prüfung an die BaFin weitergeleitet wurden.

### 5.2.2.3 Auskünfte an WPHU

Die Sonderzahlungserhebung führte ab dem zweiten Quartal 2010 zu verstärkten Nachfragen von WPHU zu den Modalitäten der Durchführung und Berechnung. Die Heranziehung zur Sonderzahlung führte gleichfalls zu Beschwerden seitens der zahlungspflichtigen Institute.

Die bereits in 2009 in Kraft getretenen Änderungen des EAEG und der EdWBeitrV gaben den WPHU weiterhin Anlass für zahlreiche Fragen rund um die Beitragserhebung. Dazu gaben die EdW-Mitarbeiter entsprechende sowohl telefonische als auch schriftliche Antwort.

### 5.2.2.4 Auskünfte an Verbände

Vor dem Hintergrund der geplanten Erhebung einer Sonderzahlung kontaktierten die Interessenverbände der WPHU im Vorfeld die EdW mit diversen Fragen zum EAEG, zu der Struktur der zugeordneten Unternehmen, zum Beitragsaufkommen, der weiteren Finanzierung des Entschädigungsfalles Phoenix etc. Die EdW stellte sich den Auskunftersuchen und pflegte einen konstruktiven Dialog.

### 5.2.2.5 Auskünfte an andere Entschädigungseinrichtungen

Vereinzelt, jedoch regelmäßig, gab es in 2010 Anfragen von europäischen Entschädigungseinrichtungen zu diversen organisatorischen und praxisrelevanten Themen, die von der EdW schriftlich beantwortet wurden.

### 5.2.2.6 Pressearbeit

Bei der Kommunikation der EdW mit der Presse steht der Fall Phoenix aufgrund seiner Dimensionen seit 2005 ständig im öffentlichen Fokus, so dass das Interesse der Medien an der EdW in 2010 dauerhaft stark anhielt. Die Presse ersuchte regelmäßig Informationen bei der EdW für ihre Berichterstattung. Die Publikumswirksamkeit der Stellungnahmen der EdW erforderte - nach wie vor - eine besonders sorgfältige und zeitintensive Pressearbeit.

Berlin, 08.06.2011

EdW - Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

## Der EdW zugeordnete Institute

<b>Bankgeschäfte</b>		<b>Finanzdienstleistungen</b>	<b>Dienstleistungen und Nebendienstleistungen</b>
nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 11 KWG		nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder Satz 3 KWG	nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 InvG
4 Finanzkommissionsgeschäft und / oder 10 Emissionsgeschäft	1 Einlagengeschäft * 1a Pfandbriefgeschäft 2 Kreditgeschäft * 3 Diskontgeschäft 5 Depotgeschäft 7 Forderungsankauf 8 Garantiegeschäft 9 Girogeschäft 11 E-Geld-Geschäft 12 Tätigkeit als zentraler Kontrahent	1 Anlagevermittlung 1a Anlageberatung 1b Betrieb eines multilateralen Handelssystems 1c Platzierungsgeschäft 2 Abschlussvermittlung 3 Finanzportfolioverwaltung 4 Eigenhandel  Satz 3 Eigengeschäft	1 individuelle Vermögensverwaltung 3 Anlageberatung 4 Verwahrung und Verwaltung von Anteilen
<b>Wertpapierhandelsbank</b> (§1 Abs. 3d Satz 3 KWG)	es wird eines dieser Bankgeschäfte betrieben <b>und</b>  (für Finanzdienstleistungen von Nr. 1 bis 4 ist auch dieses Kreditinstitut eine <b>Wertpapierhandelsbank</b> nach §1 Abs. 3d Satz 3 KWG)	zusätzlich wird eine dieser Finanzdienstleistungen erbracht	
<b>Kreditinstitute</b>		<b>Finanzdienstleistungsinstitute</b>	<b>Kapitalanlagegesellschaften</b>

\* Werden sowohl das Einlagen- als auch das Kreditgeschäft betrieben, ist ein Institut nach dem EAEG der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) oder der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ) zuzuordnen.

## EdW – Beitragssystematik – Kreditinstitute

Typ	Erlaubnisbeschreibung nach KWG	Eigenhandel oder Eigen-geschäft § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 oder S. 3	Zugriff Kundengeld / - wertpapiere	Jahresbeitrag nach EdWBeitrV	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV § 4 Abs. 1 Nr. 1	Anzahl Stand 28.02. 2011
B	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	ja oder nein	nein	2,46% der Bruttoprovisions-erträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften  mind. 1.050 EUR	Nr. 1, 1. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals  mind. 25.550 EUR	1
BZ	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10	ja oder nein	ja	7,70% der Bruttoprovisions-erträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften  mind. 2.100 EUR	Nr. 1, 2. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals  mind. 25.550 EUR	35
BD	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs.1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	nein	ja	3,85% der Bruttoprovisions-erträge  mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 1. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals  mind. 25.550 EUR	0
BC	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder Satz 3	ja	ja	7,70% der Bruttoprovisions-erträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften  mind. 2.100 EUR	Nr. 2, 2. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals  mind. 25.550 EUR	0
BF	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	nein	nein	1,23% der Bruttoprovisions-erträge  mind. 1.050 EUR	Nr. 3	3,5% des haftenden Eigenkapitals  mind. 25.550 EUR	0
BE	Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 * und Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder Satz 3	ja	nein	2,46% der Bruttoprovisions-erträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften  mind. 1.050 EUR	Nr. 4	3,5% des haftenden Eigenkapitals  mind. 25.550 EUR	0

**Summe Anlage 2.1 : 36**

## EdW – Beitragssystematik – Finanzdienstleistungsinstitute

Typ	Erlaubnisbeschreibung nach KWG				Jahresbeitrag	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV § 4 Abs. 1	Anzahl Stand 28.02. 2011
	§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3	Eigenhandel § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4	Eigengeschäft § 1 Abs. 1a Satz 3	Zugriff Kundengeld/-wertpapiere				
C	ja oder nein	ja	ja oder nein	ja	7,70% der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR Nr. 1	0
CD	ja oder nein	nein	ja	ja	7,70% der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 2. Halbsatz	3,5 % des haftenden Eigenkapitals mind. 25.550 EUR Nr. 1	0
D	ja	nein	nein	ja	3,85% der Bruttoprovisionserträge mind. 2.100 EUR	Nr. 5, 1. Halbsatz	3,5% des haftenden Eigenkapitals mind. 4.375 EUR Nr. 2	2
E	ja oder nein	ja	ja oder nein	nein	2,46% der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 1.050 EUR	Nr. 7	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 2.555 EUR Nr. 3	18
EF	ja oder nein	nein	ja	nein	2,46% der Bruttoprovisionserträge und Bruttoerträge aus Finanzgeschäften mind. 1.050 EUR	Nr. 7	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 2.555 EUR Nr. 3	297
F	ja	nein	nein	nein	1,23% der Bruttoprovisionserträge mind. 1.050 EUR	Nr. 6	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 300 EUR Nr. 4	413

**Summe Anlage 2.2: 730**

## EdW – Beitragssystematik – Kapitalanlagegesellschaften

Typ	Erlaubnisbeschreibung nach InvG	Zugriff Kundengeld/-wertpapiere	Jahresbeitrag	Eingruppierung nach EdWBeitrV § 2a Abs. 1	Einmalzahlung nach EdWBeitrV § 4 Abs. 1 Nr. 3	Anzahl Stand 28.02.2011
A	Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4	nein	1,23% der Bruttoprovisionserträge mind. 1.050 EUR	Nr. 8, 1. Halbsatz	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 2.555 EUR	2
AZ	Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4	ja	3,85% der Bruttoprovisionserträge mind. 2.100 EUR	Nr. 8, 2. Halbsatz	0,35% des haftenden Eigenkapitals mind. 2.555 EUR	29

**Summe Anlage 2.3: 31**

**Gesamtsumme Anlage 2.1 bis 2.3: 797**

## Organigramm der EdW

